

11 K 5363/03



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]
- 6. [REDACTED]

Eingang
 28. OKT. 2005

Rechtsanwälte	
Weische	
Graaff	
Kreis	
Mischok	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
 Rechtsanwälte Weische und Kollegen,
 Luxemburger Straße 190, 50937 Köln, Az: 00306/02 II / Ma Faci/Aufenth.
 - zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 -

gegen

Stadt Sindelfingen,
 - Justitiariat -
 vertreten durch den Oberbürgermeister,
 Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, Az: 01.4 Dr. G/Gr 2.033

- Beklagte -

beigeladen:
 Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
 Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Az: 16-1300-[REDACTED]

- 2 -

wegen Aufenthaltsbefugnis

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kramer als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am **11. Oktober 2005** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, jedoch trägt der Beigeladene seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Tatbestand

Die 1944 geborene verwitwete Klägerin zu 1. und ihr Sohn mit Ehefrau sowie deren 1988 und 1990 geborene Kinder (Kläger zu 2. bis 5.) kamen im Jahr 1991 nach Deutschland, wo 1997 das dritte Kind (Klägerin zu 6.) geboren wurde, und durchliefen als jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus Zemun bei Belgrad erfolglose Asylverfahren. Sie erhielten seither Duldungen und in erfolglosen Folgeverfahren, in denen auch die Volkszugehörigkeit Roma und Ashkali geltend gemacht wurde, erneute Abschiebungsandrohungen; der Klägerin zu 6. ist nach Rücknahme eines Asylantrags ebenfalls die Abschiebung angedroht.

Die Klägerin zu 1. beantragte mit Anwaltsschriftsatz vom 19.9.2002 eine Aufenthaltsbefugnis und berief sich auf eine Stellungnahme des Gesundheitsamts Böblingen vom 24.10.2001. Hiernach leidet sie an einem Diabetes mellitus, Rheuma, Herzbeschwerden und Schwindelattacken und ist bei dem reduzierten Allgemeinzustand und depressiver Reaktionslage nur mit Unterstützung der Familie lebens- und reisefähig; eine Rückführung ohne Familienangehörige führe zur Verschlimmerung des Gesundheitszustandes und Gefahr der Selbsttötung. Auf Anforderung der Beklagten vom 15.10.2002 wurden mit Anwaltsschriftsatz vom 27.11.2002 Nachweise über die Wohnung und das Einkommen der Kläger vorgelegt, ärztliche Atteste angekündigt, Bemühungen um Reisepässe dargelegt und ausgeführt, Aufenthaltsbefugnisse für die Familienmitglieder sollten noch in diesem Jahr auf Ausweisersatzpapieren erteilt werden. Mit Anwaltsschriftsatz vom 31.1.2003 beantragten die Kläger zu 2. und 3. Aufenthaltsbefugnisse

zur Pflege und Betreuung der Klägerin zu 1., worauf die Abschiebung aller Kläger angekündigt wurde.

In einer weiteren Stellungnahme des Gesundheitsamts Böblingen vom 11.4.2003 nach ärztlicher Untersuchung der Klägerin zu 1. ist unter Bestätigung der inzwischen attestierten chronischen Depression mit Selbstmordtendenzen, Zuckerkrankheit und Bluthochdruck ausgeführt, eine weitere medizinische Behandlung in Deutschland sei dringend erforderlich, bei jeder körperlichen oder psychischen Belastung, namentlich mit Sicherheit im Falle einer Ausreise in das Heimatland, drohe eine Dekompensation des labilen Gesundheitszustands, ohne angemessene Behandlung bestehe die Gefahr eines Herzinfarktes oder Schlaganfalles, ohne Einbindung in die familiäre Versorgungssituation träte rasch Hilflosigkeit mit massiver Zunahme der Angstzustände und Selbsttötungsgefahr ein und eine Reisefähigkeit sei „nur in Begleitung ihrer Familienangehörigen verantwortlich“. Das Regierungspräsidium Stuttgart schrieb am 29.4.2003, dass „aufgrund der amtsärztlich festgestellten Reise- bzw. Transportfähigkeit kein Abschiebehindernis festgestellt werden kann“ und die Kläger „nach Belgrad abgeschoben werden müssen“. Ein der Beklagten mitgeteilter Antrag aller Kläger vom 14.5.2003, die Abschiebung vorläufig bis zur Entscheidung über die Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung auszusetzen, wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.6.2003 zurückgewiesen. Ein Änderungsantrag vom 18.6.2003 hatte am gleichen Tag Erfolg (16 K 2506/03), nachdem es im Rahmen eines nächtlichen Abschiebungsversuchs bei der Klägerin zu 1. zu einem psychischen Ausnahmezustand mit Blutdruck- und Blutzuckerentgleisung gekommen war (Behandlungsbericht Dr. Holzhüter, städtisches Krankenhaus).

Die Kläger haben am 17.12.2003 Untätigkeitsklagen erhoben mit dem Antrag, die ~~Beklagte zur Erteilung der mit Schriftsätzen vom 19.9.2002, 27.11.2002 und 31.1.2003~~ beantragten Aufenthaltserlaubnisse zu verpflichten. Mit Schriftsatz vom 3.3.2005 an die Beklagte haben sie unter Bezugnahme auf einen Erlass des rheinland-pfälzischen Innenministeriums vom 17.12.2004 beantragt, ihnen Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 4, 5 Aufenthaltsg zu erteilen. Zu ihrem entsprechenden Verpflichtungsbegehren tragen sie unter Vorlage von kopierten Pässen, Auszügen aus dem Bundeszentralregister, Einkommens-, Arbeits- und Wohnungsnachweisen, Versichertenkarten, Schulbescheinigungen, ärztlichen Attesten, Unterlagen zum Projekt „Heimatgarten“ und Unter-

- 4 -

schriftslisten im Wesentlichen folgendes vor: Die Klägerin zu 1. sei nicht transportfähig und im Falle einer Rückkehr bestehe die Gefahr der Selbsttötung sowie - auch wegen ihrer Volkszugehörigkeit - lebensbedrohlicher Mängel der ärztlichen Versorgung. Jedenfalls die anderen Kläger seien in Deutschland existenziell und sprachlich integriert, die Kläger zu 4. bis 6. auch schulisch, und die Klägerin zu 4. besuche inzwischen eine Berufsfachschule. Daher sei unter Berücksichtigung des Schutzes des Privat- und Familienlebens eine Ausreise unverschuldet unmöglich, der weitere Aufenthalt in Deutschland zumindest vorübergehend erforderlich, und eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis ermessensfehlerhaft. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 15.12.2003, 27.4., 27.5., 24.8., 6.9., 1.12. und 22.12.2004, 3.3., 21.3., 2.6. und 17.9.2005 mit Anlagen Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung und verweist auf den Zustimmungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Stuttgart, hält die Ausreise für möglich und verneint die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Abschiebung.

Der Beigeladene ist der Auffassung, die Klägerin zu 1. sei in Begleitung der anderen Kläger, die von ihr ein Aufenthaltsrecht ableiten würden, reise- und transportfähig, bei einer Abschiebung würden Vorkehrungen zur Verhinderung von Gesundheitsschäden und Selbsttötung getroffen und zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse seien verbindlich verneint.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten vor; beigezogen ist die Gerichtsakte zu 16 K 2506/03.

Entscheidungsgründe

Die Klagen, über die mit Einverständnis der Beteiligten der Vorsitzende als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 und 3, 101 Abs. 2 VwGO), sind abweichend von § 68 VwGO zulässig, denn die zuständige Beklagte (§ 3 Abs. 1 AAZuVO alte und neue Fassung) hat über Anträge auf Vornahme von Verwaltungsakten ohne zureichenden Grund nicht entschieden (§ 75 S. 1 VwGO). Die dabei unverzichtbaren Anträge vor Erhebung der Klagen (vgl. BVerwG, Urt. v.

31.8.1995, BVerwGE 99, 158) wurden zwar nur für die Kläger zu 1. bis 3. förmlich gestellt, das entsprechende Begehren kam aber auch bezüglich der Kinder schon im Schriftsatz vom 27.11.2002 unmissverständlich zum Ausdruck und ist somit als zumindest schlüssig gestellter, formlos gültiger Antrag zu werten (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Aufl., RdNr.30 ff zu § 22). Die dortige Bitte um Prüfung, ob noch im Jahr 2002 die Aufenthaltsbefugnis für die Kläger auf einem Ausweisersatzpapier erteilt werden kann, war ersichtlich nur deshalb so zurückhaltend formuliert, weil die beantragten Nationalpässe in diesem Jahr nicht mehr zu erwarten waren, setzte also gedanklich die eigentlichen Anträge voraus. Wenn die Beklagte damals bezüglich der Kläger zu 2. bis 6. noch keinen Anlass sehen musste, die mithin nur schlüssig zum Ausdruck gebrachten Anträge zu bescheiden, um eine Untätigkeitsklage zu vermeiden, so betrifft dies nicht die Frage des vorausgegangenen Antrags, sondern der Aussetzung des Verfahrens wegen eines zureichenden Grundes für das Ausbleiben der Entscheidung (§ 75 S. 3 VwGO). Ein solcher Grund ist auch für die Kläger zu 3. bis 6. spätestens drei Monate nach den Anträgen vom 3.3.2005 entfallen (vgl. § 75 S. 2 VwGO), so dass nunmehr eine Aussetzung des Verfahrens ausscheidet.

Die Klage ist auch begründet, denn die Kläger haben Anspruch auf die Erteilung der zuletzt beantragten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO), die am 1.1.2005 an die Stelle der Aufenthaltsbefugnisse getreten sind (§ 101 Abs. 2 AufenthG).

Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Davon ist bei der Klägerin zu 1. *jedenfalls bei einer Ausreise bzw. Abschiebung ohne ihren Sohn* auszugehen, wie sich aus den Stellungnahmen des Gesundheitsamts Böblingen vom 24.10.2001 und 11.4.2003 sowie dem Bericht über den Abschiebungsversuch am 18.6.2003 ergibt und auch von den Behörden nicht in Frage gestellt wird. Dass sie in Begleitung ihres Sohnes reisefähig ist und eine Ausreise oder Abschiebung nicht mit Suizidversuchen oder unvermeidbaren Gesundheitsgefahren einhergeht, ist entgegen der Auffassung des Beigeladenen nicht hinreichend gesichert. In der Stellungnahme vom 11.4.2003 ist die Reisefähigkeit in Begleitung der Familie nicht eindeutig festgestellt,

sondern für nur „verantwortbar“ erklärt. Ob die Klägerin zu 1. bei dem Abschiebeversuch am 18.6.2003 wesentlich anders reagiert hätte und keine Gesundheits- oder Lebensgefahr eingetreten wäre, wenn sie des Beistands ihres Sohnes sicher gewesen wäre, müsste erst geklärt werden; insbesondere ist fraglich, ob das Gesundheitsamt hiernach ein Reiseansinnen noch für verantwortbar hält. Dies kann aber derzeit auf sich beruhen, denn der Sohn (Kläger zu 2.) ist mit Rücksicht auf seine Familie aus rechtlichen Gründen an der Ausreise gehindert. Ihm wie auch seiner Ehefrau (Klägerin zu 3.) kann bei Beachtung des durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK gebotenen Schutzes der Familie nicht zugemutet werden, ohne ihre Kinder (Kläger zu 4. bis 6.) auszureisen. Eine Ausreise der ganzen Familie wiederum ist auf nicht absehbare Zeit unmöglich, weil sie den Klägern zu 4. und 5. überhaupt nicht zuzumuten ist. Auszugehen ist hierbei von folgenden Erwägungen im Urteil eines anderen Kammermitglieds vom 24.6.2004 (11 K 4809/03, InfAuslR 2005, 106) zur beantragten Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG, der durch § 25 Abs. 5 AufenthG abgelöst wurde:

aa) Insoweit jedenfalls ist das vom Kläger in Anspruch genommene Abschiebungshindernis seiner gelungenen Integration rechtlich von Bedeutung. Es ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auch tatsächlich gegeben. Eine abgeschlossene erfolgreiche Integration eines fast 15-jährigen im Bundesgebiet geborenen und aufgewachsenen Ausländers, ist im Hinblick auf das Schutzgut des "Privatlebens" in Art. 8 Abs. 1 EMRK als rechtliches Abschiebungshindernis gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen. Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung u.a. seines Privatlebens, zu dem die Gesamtheit der in Deutschland gewachsenen Bindungen gehören; der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, soweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (vgl. hierzu umfassend Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 18. Februar 1991, - 31/1989/191/291 -, Fall Moustaquim gegen Belgien -, InfAuslR 1991, 149). Dies gebietet insbesondere eine Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf ein von den Behörden in Anspruch genommenes legitimes Ziel in Ansehung des beabsichtigten Eingriffs. Legitim ist ohne Zweifel das Ziel, die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften auch im Einzelfall zur Geltung zu bringen. Grundsätzlich steht insoweit auch fest, dass der Kläger kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hatte und zur Ausreise verpflichtet war. Dieses legitime Ziel nunmehr aber zwangsweise durchzusetzen, stellt sich im Fall des Klägers als unverhältnismäßig dar, weshalb von einem rechtlichen Abschiebungshindernis ausgegangen werden muss.

Das Gericht sieht die Integration des Klägers - im Unterschied zu derjenigen seiner Eltern - weitgehend als erfolgreich abgeschlossen an. Der Kläger nimmt hier am sozialen Leben teil, besucht - mit Erfolg - eine weiterführende Schule, spricht in seiner Umgebung und auch innerhalb der Familie - jedenfalls mit seinen Geschwistern - mehrheitlich deutsch, und weist alle Merkmale eines sog. „faktischen Inländers“ auf. Er ist nicht vorbestraft und lebt auch nicht unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel. Seine Abschiebung nach Vietnam würde sich rein tatsächlich nicht als eine Rückkehr ins Heimatland darstellen - vielmehr als eine Art „Verbannung“ in die Fremde. ...

Integriert sich ein im Bundesgebiet geborener ausländischer Jugendlicher aber in all den Jahren auf Grund der genannten Umstände derart erfolgreich - wie hier der Kläger -, wird das an sich legitime Ziel, die Einhaltung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften letztendlich doch noch durchzusetzen, schließlich unverhältnismäßig i.S.v. Art. 8 Abs. 1 und 2 EMRK und es ist von einem eingetretenen rechtlichen Abschiebungshindernis auszugehen.

bb) Mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24.11.1998 - 1 C 8/98 -, BVerwGE 108, 21, = NVwZ 1999, 664 = InfAuslR 1999, 106) ist allerdings geklärt, dass § 30 Abs. 4 AuslG auf die Obliegenheit des ausreisepflichtigen Ausländers abstellt, alles in seiner Kraft Stehende und ihm Zumutbare dazu beizutragen, etwaige Abschiebungshindernisse zu überwinden. Den unanfechtbar ausreisepflichtigen Ausländer, wie er in § 30 Abs. 4 AuslG als Normadressat vorausgesetzt ist, trifft im Grundsatz die Pflicht, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Aus dieser Pflicht folgt dann, dass sich der betroffene Ausländer in den Stand setzen muss, dieser Ausreisepflicht zu genügen. Zu fragen ist insoweit, ob er ihm zumutbare Handlungen zur Ermöglichung seiner Ausreise unterlässt (BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 a.a.O.). Gerade dieser Rechtsgedanke des § 30 Abs. 4 AuslG verfängt vorliegend jedoch nicht. Für den Kläger wäre es aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht zumutbar, sein Privatleben i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EMRK aufzugeben um seiner Ausreisepflicht zu genügen. Und einen Verlust seiner erfolgreich abgeschlossenen Integration vermag er rein tatsächlich nicht herbeizuführen.

Auf den vorliegenden Fall und das neue Recht übertragen folgt aus diesen Ausführungen zunächst, dass die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG bei der 17-jährigen Klägerin zu 4. und dem 15-jährigen Kläger zu 5. vorliegen. ~~Beide sind in Deutschland zwar nicht geboren, aber schon als Kleinkinder~~ aufgewachsen, hier verwurzelt und unstreitig erfolgreich integriert, während ein Bezug zu ihrem Herkunftsland offenbar nur durch ihre Eltern und die Großmutter vermittelt wird. Zwar ist allein die Integration eines Kindes nicht vorrangig für den Aufenthalt einer ausländischen Kleinfamilie maßgebend, was auch Belangen der anderen Familienmitglieder widersprechen könnte. Dass Kindern kein von ihren Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird, gilt aber allenfalls bis zu Vollendung des 15. Lebensjahres. Dies lässt sich im Recht auf Wiederkehr nach § 37 AufenthG (bisher § 16 AuslG) der

Antragsvoraussetzung nach Abs. 1 Nr. 3 entnehmen, auch wenn nicht gewährleistete persönliche Betreuung Minderjähriger ein Versagungsgrund sein kann (Abs. 3). Den Klägern zu 4. und 5. hingegen ist nicht zuzumuten, ihre eigentliche Heimat zu verlassen, die - auch nach den zahlreichen Bekundungen durch die vorgelegten Unterschriftenlisten - in Deutschland liegt und vom Schutz durch Art. 8 EMRK umfasst wird (vgl. Bergmann, Das Menschenbild der EMRK, Baden-Baden 1995, S. 148 ff). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aus diesem Schutz neuerdings über ein Abwehrrecht hinaus ein Aufenthaltsrecht wie folgt abgeleitet (Urt. v. 16.6.2005 - 60654/00 - Sisojeva gg. Lettland, InfAuslR 2005, 349 mit Anm. v. Gutmann):

Die anhaltende Weigerung seitens der lettischen Behörden, den Beschwerdeführern ein Aufenthaltsrecht in Lettland zu gewähren, stellt somit einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung der Privatsphäre dar. Zu prüfen ist, ob dieser Eingriff die Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 EMRK erfüllt.

... Was dessen Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft anlangt, ist darauf zu verweisen, dass die Bf., wenngleich nicht von Geburt an Letten, einen Großteil ihres Lebens in Lettland verbracht haben, wo sie gesellschaftlich integriert sind. ... Unter diesen Umständen hätte die Weigerung einer Regelung des Aufenthalts der Beschwerdeführer bzw. die dafür gestellten Bedingungen einer besonderen Rechtfertigung bedurft. Der Gerichtshof vermag keinerlei solche Gründe zu erkennen. ...

Die verantwortlichen Behörden haben es somit verabsäumt, einen gerechten Ausgleich zwischen dem legitimen Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung und dem Interesse der Beschwerdeführer am Schutz ihrer durch Art. 8 EMRK garantierten Rechte vorzunehmen. Der Eingriff war daher in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. ...

Auch das Volk von Baden-Württemberg bekennt sich nach Art. 2 Abs. 2 LV zum unveräußerlichen Menschenrecht auf Heimat, woraus ebenfalls abgeleitet werden kann, dass die Staatsorgane bei ihren Entscheidungen zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen haben (vgl. Braun, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1984, RdNr. 15 zu Art. 2; Feuchte, Verfassung des Landes Baden-Württemberg, 1987, RdNr. 28 f zu Art. 2), wie sie ferner nach Art. 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Kinderkonvention, BGBl. II 1992, S. 121 und 990) das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen müssen. Auf diese Pflichten können sich Ausländer zwar nur berufen, soweit innerstaatlich subjektive Rechtspositionen gewährt sind, was die Bundesrepublik Deutschland bei der Kinderkonvention durch eine Erklärung bezogen auf das Ausländerrecht abgesichert hat (IV. der Bekanntmachung vom 10.7.1992, BGBl. II S. 990). Soweit aber die Kinderkonvention Inhalt des Völker-

gewohnheitsrechts ist (vgl. Doehring, Völkerrecht, Heidelberg 1999, RdNr. 981), bleiben daraus abgeleitete Rechte nach Art. 25 GG ebenso unberührt wie die aufgezeigten Ansprüche aus der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Hiernach sind nicht nur die Kläger zu 4. und 5. unverschuldet an der Ausreise gehindert (§ 25 Abs. 5 S. 3 und 4 AufenthG), sondern auch deren Eltern, weil diese jedenfalls vom Kläger zu 5. in absehbarer Zeit nicht getrennt werden dürfen und die knapp achtjährige Klägerin zu 6. sowie die Klägerin zu 1. zu betreuen haben. Die Aufenthaltserlaubnis soll dann erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist (§ 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG). Liegt kein Ausnahmefall vor, so besteht schon deshalb ein Erteilungsanspruch, ohne dass es auf eine entsprechende Ermessensreduzierung im Einzelfall ankäme.

Das Ermessen ist auch insoweit auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse reduziert, als die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht erfüllt sind, aber davon abgesehen werden kann (Abs. 3 2. Halbsatz). Hier dürfte es an dem erforderlichen Visum für den bei der Einreise beabsichtigten Daueraufenthalt (mittels erhoffter Asylgewährung) fehlen (Abs. 2 S. 1), wovon außerdem abgesehen werden kann, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen (Abs. 2 S. 2). Die Sollvorschrift des § 25 Abs. 5 S. 2 AuslG dürfte zwar der Anwendung des § 5 Abs. 2 und 3 AuslG nicht entgegenstehen, zeigt aber einen Maßstab auf, der hier ebenfalls zu einem Erteilungsanspruch mittels Ermessensreduzierung führen muss. Denn sie setzt sich sogar im Falle eines Einreise- und Aufenthaltsverbots wegen Ausweisung gegenüber § 11 Abs. 1 AufenthG durch, welches schwerer wiegt als der Visumverstoß vor 13 Jahren bzw. die Erfolglosigkeit der Asylanträge, die im Übrigen zeitweilig durchaus Erfolg versprachen und ggf. schon früher zu einer Aufenthaltsgenehmigung geführt hätten (§§ 68, 70 AsylVfG a.F.). Außerdem ist die Sollvorschrift Ausdruck des gesetzgeberischen Anliegens, sog. Kettenduldungen zu vermeiden, die hier aber wegen Unzumutbarkeit der Ausreise weiterhin zu erteilen wären, wenn keine Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden. Hinzu kommt schließlich nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass auch die Verweigerung eines regulären Aufenthaltsrechts einer Rechtfertigung bedürfte, die hier nicht zu erkennen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Kramer

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 GKG a.F. und entsprechend § 5 ZPO auf

24.000 Euro

festgesetzt (4.000 Euro je Kläger).

- 11 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder wenn sie wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Frage zugelassen wird. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen und dann zulässig, wenn sie vor Ablauf von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung des Verfahrens eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez. Kramer



Ausgefertigt/Beglaubigt

Verwaltungsgericht Stuttgart

Stuttgart, den 25. Okt. 2005

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Scheiber, Gerichtsangestellte